

Anlage I zu Punkt E.5 oder E.6 des Kooperationsvertrages:

## Vereinbarung

der **Degussa Bank GmbH**, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt  
– im Folgenden „**die Bank**“ genannt –

und

---

Name

---

Adresse

---

gesetzlich vertreten durch

– im Folgenden „**die Firma**“ genannt –

über eine

## Haftungsübernahme der Firma durch befreiende Schuldübernahme

Die Bank und die Firma haben am \_\_\_\_\_ einen Kooperationsvertrag (Nr. \_\_\_\_\_) über die Ausgabe der Corporate Card der Degussa Bank GmbH geschlossen (Kooperationsvertrag). Gemäß diesem Vertrag wird die Bank nach Maßgabe der weiteren Regelungen des Kooperationsvertrages auf Antrag an Mitarbeiter der Firma Corporate Cards (Firmenkreditkarten) ausstellen. Dabei ist Schuldner der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertragsverhältnis grundsätzlich der jeweilige Inhaber der Corporate Card (Karteninhaber).

I. Die Firma erklärt nunmehr die alleinige Haftung für (bitte ankreuzen)

1.  alle Verbindlichkeiten aus den Kreditkartenvertragsverhältnissen zwischen der Bank und
  - a) entweder allen Karteninhabern
  - b) oder den in **Anlage Mitarbeiterliste** zu dieser Vereinbarung namentlich benannten Karteninhabern (Unzutreffendes bitte streichen)Hierbei hat die Firma unter E.5 des Kooperationsvertrages entweder für eine Firmenzentralabrechnung optiert, sodass die Abrechnung der Umsätze über das Firmenzentralkonto erfolgt, oder die Firma hat nicht für eine Firmenzentralabrechnung optiert, sodass die Abrechnung gegenüber den Karteninhabern erfolgt.
2.  den unter E.6 (Transferkonto) ausgewählten Verbindlichkeiten aus den Kreditkartenvertragsverhältnissen zwischen der Bank und
  - a) entweder allen Karteninhabern
  - b) oder den in **Anlage Mitarbeiterliste** zu dieser Vereinbarung namentlich benannten Karteninhabern (Unzutreffendes bitte streichen)

nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu übernehmen:

- II. 1. Für die unter I. hier oben bezeichneten Verbindlichkeiten übernimmt die Firma im Wege der Schuldübernahme die alleinige Haftung mit befreiender Wirkung für die einzelnen Karteninhaber.
2. Diese Schuldübernahme gilt auch, wenn und soweit durch die Inanspruchnahme der Firmenkreditkarten das (beantragte) Firmenlimit oder im Einzelfall das Kartenlimit überschritten wird.
3. Die Firma verpflichtet sich, den zum Rechnungsdatum (gemäß E.4 vereinbart) bestehenden und gemäß I. bezeichneten Gesamtsaldo der Firmenkartenkonten vollständig zu bezahlen. Der zum Rechnungsdatum bestehende Gesamtsaldo der Firmenkartenkonten wird 28 Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung gegenüber der Firma ohne Mahnung fällig. Wird der Rechnungssaldo nicht innerhalb vorgenannter Zahlungsfrist bezahlt, so kommt die Firma nach Ablauf der Frist in Verzug.
4. Ein Ausgleich des Saldos soll mittels Lastschrift erfolgen. Die Firma ermächtigt die Bank hiermit widerruflich, den jeweiligen Abrechnungsbetrag (Rechnungssaldo) nach Ablauf der Zahlungsfrist durch Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Bankverbindung	
Name der Bank	
PLZ/Ort	Ansprechpartner
Kontonummer	BLZ

5. Die Firma verpflichtet sich, eine an einen Mitarbeiter ausgegebene Firmenkreditkarte bei diesem einzuziehen und der Bank zu retournieren, wenn und sobald der Mitarbeiter seine Tätigkeit für die Firma beendet. Die Firma verpflichtet sich ferner, der Bank zum frühestens möglichen Zeitpunkt schriftlich Mitteilung darüber zu machen, dass und zu welchem Zeitpunkt die Tätigkeit des Karteninhabers für die Firma endet.
6. Für die durch diese Vereinbarung geschaffene vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der Firma und der Bank in Bezug auf die Firmenkreditkarten der unter I. bezeichneten Mitarbeiter erkennt die Firma die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Corporate Card der Degussa Bank GmbH sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für sich als verbindlich an. Je ein Exemplar dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt dieser Vereinbarung an.
7. Die Bank bedient sich zur Bonitätsprüfung der Zürich Versicherung (Deutschland) AG. Die Firma erteilt der Bank die Ermächtigung, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Kreditkarten wegen missbräuchlicher Verwendung durch die Firma, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an die Zürich Versicherung (Deutschland) AG zu melden. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG ist befugt, entsprechende Daten, die der Zürich Versicherung (Deutschland) AG aus anderen Vertragsverhältnissen zur Kenntnis gelangen, an die Bank zu übermitteln.
8. Die Bank ist bevollmächtigt, die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) zu beauftragen, testierte Jahresabschlüsse und sonstige für eine Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen bei der Firma einzuholen. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, ist befugt, diese Unterlagen – ggf. in Auszügen – oder Auswertungsergebnisse auszugsweise oder vollständig an die Bank weiterzugeben.

Unterschrift der im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder eines Handlungsbevollmächtigten